



Berlin, den 3.3.2023

FAQ-Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein die aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Der Bundestag hat am 15. Dezember 2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen beschlossen. Mit den Preisbremsen werden Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die Wirtschaft entlastet. Hier werden Details der Gas- und Wärmepreisbremse erläutert und häufig gestellte Fragen beantwortet.

1. Warum ist die Gas- und Wärmepreisbremse notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Damit private Haushalte, Unternehmen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen vor exorbitanten Preissteigerungen und damit erheblichen Mehrbelastungen geschützt werden, dämpft der Staat jetzt für sie die Energiekosten. Das ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft.

Nach dem Beschluss des Bundestages wird nun der zweite Teil der Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme umgesetzt. Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) war bereits die sogenannte Dezember-Soforthilfe umgesetzt worden, die die Kommission als ersten Schritt vorgeschlagen hatte. Sie überbrückt die Zeit bis zur Wirkung der Gas- und Wärmepreisbremse.

2. Wer profitiert von der Entlastung?

Die Gas- und Wärmepreisbremse entlastet grundsätzlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme, soweit das Erdgas im Bundesgebiet dem Netz entnommen bzw. die Wärme im Bundesgebiet geliefert und verbraucht wird. Die Entlastung erfolgt über die monatlichen Abschläge oder

Vorauszahlungen. Die monatlichen Abschläge oder Vorauszahlungen sinken entsprechend dem Entlastungsbetrag. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die erste Gruppe bilden vor allem private Haushalte, Vereine und kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden, wobei sich der Verbrauch dabei jeweils auf eine Entnahmestelle bezieht.

Nicht relevant für die Einordnung in eine Gruppe ist, in welcher Rechtsform eine Einrichtung oder ein Unternehmen organisiert ist. Abgestellt wird vielmehr darauf, dass die Eigenschaft als Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas bzw. Kunde von Wärme vorliegt. Ein Anspruch auf Entlastung besteht dabei für jede Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bzw. Kunden.

Bei leitungsgebundenem Erdgas fallen in die erste Gruppe u.a. alle Kundinnen und Kunden, die nach einem sogenannten Standardlastprofil (SLP) beliefert werden oder kleinere Unternehmen, zum Beispiel Handwerksbetriebe. Die Verbraucherinnen und Verbraucher der ersten Gruppe werden bereits durch die Dezember-Soforthilfe entlastet.

Die Gaspreisbremse reduziert die monatlichen Abschläge um einen festen Entlastungsbetrag. Sie greift für die erste Gruppe ab März 2023. Im März erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher den dreifachen Betrag der monatlichen Entlastung, um rückwirkend auch eine Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 zu gewährleisten.

Die zweite Gruppe umfasst Großverbraucher von Gas und Wärme, die mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden Gas oder Wärme im Jahr verbrauchen. Bei Erdgas sind dies Kunden mit sog. registrierender Leistungsmessung (RLM). Das sind häufig große Industriebetriebe. Diese zweite Gruppe erhält keine Soforthilfe im Dezember 2022, wird aber direkt ab Januar 2023 entlastet. Zugelassene Krankenhäuser werden unabhängig von ihrem Gas- oder Wärmeverbrauch der zweiten Gruppe zugeordnet.

3. Wie werden Haushalte, Vereine und kleine und mittlere Unternehmen konkret entlastet?

Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen, die bereits von der Soforthilfe im Dezember profitiert haben, erhalten ab 1. März ein Kontingent in Höhe von 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (dies gilt für Wärme-Kunden sowie im Gasbereich für SLP-Kunden) bzw. ihres Verbrauchs im Jahr 2021 (dies gilt im Gasbereich für RLM-Kunden) zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis. Das heißt, der Preis ist für 80 % des Verbrauchs gedeckelt, und zwar bei 12 ct/kWh. Kleinere und mittlere Wärmekunden erhalten ebenfalls für 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs bzw. ihres Verbrauchs im Jahr 2021 einen garantierten Bruttoarbeitspreis. Dieser liegt für Wärme bei 9,5 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss jeweils der vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden.

4. Wie wird die Industrie entlastet?

Großverbraucher (Industrie) erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 % ihres Gas-Verbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7 ct/kWh. Das Kontingent wird bezogen auf den Jahresverbrauch im Jahr 2021. Größere Wärmekunden erhalten ein Kontingent in Höhe

von 70 % ihres Wärme-Jahresverbrauchs im Jahr 2021 zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7,5 ct/kWh.

Damit Energieanbieter weiterhin einen Anreiz haben, möglichst geringe Energiepreise anzubieten und um Missbrauch vorzubeugen, hat die Bundesregierung eine Verordnung vorgelegt (Differenzbetraganpassungsverordnung), nach der der Betrag für ausgewählte Kundengruppen begrenzt werden kann, um den die mit den Energieversorgern vereinbarten Preise abgesenkt werden (vgl. Frage 36).

5. Werden kommunale Einrichtungen auch entlastet?

Einrichtungen der Kommunen sind – wie alle anderen Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas bzw. Kunden von Wärme auch – von der Erdgas- und Wärme-Preisbremse umfasst und profitieren daher von den Entlastungen. Sofern die jeweilige Entnahmestelle der Kommune einen jährlichen Verbrauch hat, der nicht mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden pro Jahr beträgt, wird der Bruttoarbeitspreis bei einem Verbrauch in Höhe von 80% der Jahresverbrauchsprognose gedeckelt. Bei Erdgas auf 12 ct/kWh, bei Wärme auf 9,5 ct/kWh. Sofern die jeweilige Entnahmestelle der Kommune einen jährlichen Verbrauch hat, der größer als 1,5 Mio. Kilowattstunden pro Jahr ist, wird der Nettoarbeitspreis bei einem Verbrauch in Höhe von 70% des historischen Verbrauchs in 2021 gedeckelt. Bei Erdgas auf 7 ct/kWh, bei Wärme auf 7,5 ct/kWh. Für kommunale Unternehmen ist zu beachten, dass bei der Anwendung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen die Betrachtung des Unternehmensverbundes erforderlich ist, wobei für die Verbundbetrachtung auch die Kontrolle der Gebietskörperschaft über die Unternehmen im kommunalen Unternehmensverbund relevant sein kann.

6. Wie stark profitiert ein Haushalt von der Gaspreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Gasverbrauch 15.000 kWh im Jahr
- bisheriger Gaspreis bei 8 ct/kWh,
- neu: 22 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher:	100 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Gaspreisbremse:	275 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Gaspreisbremse:	175 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 %:	660 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 %:	990 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie mit einer 100 m² Wohnung hat einen Gasverbrauch von 15 000 kWh im Jahr, das sind 1 250 kWh im Monat. Ihr bisheriger Gaspreis lag bei 8 ct/kWh, also 100 Euro im Monat. Ihr neuer Gaspreis liegt bei 22 ct/kWh. Ohne die Gaspreisbremse müsste die Familie damit 275 Euro pro Monat zahlen – also 175 Euro mehr als bisher. Mit der Gaspreisbremse zahlt sie monatlich 175 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch. Denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 12 ct/kWh, für 20 % zahlt sie 22 ct/kWh.

Wenn die Familie weniger Gas verbraucht hat als prognostiziert, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück – die eingesparte Menge multipliziert mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis. Wenn sie z.B. 20 % spart, bekommt sie 660 Euro zurück. Umgerechnet auf die Monate wären das noch 120 Euro pro Monat. Also nur noch 20 Euro mehr als bisher. Obwohl sich der Gaspreis nahezu verdreifacht hat.

Wenn die Familie sogar 30 % einspart, bekommt sie in diesem Beispiel 990 Euro zurück. Umgerechnet auf den Monat wären das noch 92,50 Euro – also weniger als bisher. Für jede eingesparte Kilowattstunde Gas muss der Energieversorger den hohen neuen Gaspreis erstatten, im Beispiel 22 Cent.

Der staatlich subventionierte Entlastungsbetrag kommt dem Haushalt in jedem Fall zugute. Er ist damit unabhängig vom Verbrauch. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen dem neuen hohen Gaspreis und dem gebremsten Preis (im Beispiel ist die Differenz 10 Cent), multipliziert mit 80 % der im Vorjahr verbrauchten Menge.

Anders herum ausgedrückt: Faktisch zahlt ein Gaskunde für den tatsächlichen Jahresverbrauch 2023 den vertraglichen Gaspreis. Davon wird in jedem Fall der Entlastungsbetrag abgezogen. Dieser ist das Produkt aus 80 % des bisherigen Jahresverbrauchs multipliziert mit der Differenz zwischen dem vertraglichen Gaspreis und 12 Cent/kWh.

7. Wie stark profitiert ein Haushalt von der Wärmepreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Wärmeverbrauch 13.000 kWh im Jahr
- bisheriger Wärmepreis bei 7 ct/kWh,
- neu: 12 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher:	75,83 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse;	130 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse:	108,33 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent:	312 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent:	468 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m² Wohnung und bezieht Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von 13 000 kWh im Jahr. Ihr Wärmepreis ist von 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen, also würde ihr monatlicher Abschlag ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 Euro auf 130 Euro steigen – gut 54 Euro mehr im Monat als bisher.

Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich 108,33 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20 % werden 12 ct/kWh fällig. Wenn die Familie im Vergleich zu ihrem im September prognostizierten Verbrauch insgesamt Wärme eingespart hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück. Bei einer Einsparung von 20 % liegt die Erstattung bei 312 Euro, bei einer Einsparung von 30% wären es sogar 468 Euro.

8. Wie wird der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch berechnet, auf dessen Grundlage das Entlastungskontingent für Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und andere kleinere Verbraucher („SLP-Kunden“) bestimmt wird?

Die Jahresverbrauchsprognose der Energieversorgungsunternehmen vom September 2022, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen. In der Regel umfasst es den Vorjahresverbrauch. Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen, ungewöhnliche Witterung etc., im Vergleich zu anderen Jahren niedrig war, kann dies den prognostizierten Verbrauch reduzieren. Allerdings nehmen Energielieferanten in ihrer Prognose in der Regel eine – zumindest teilweise – Korrektur von Sondereffekten vor, um zu gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und ihre Beschaffung die tatsächliche Nachfrage deckt.

9. Wie wird das Entlastungskontingent bei SLP-Kunden berechnet, wenn dem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose vom September 2022 für die Entnahmestelle des SLP-Kunden, vorliegt?

Sofern dem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose von September 2022 für die Entnahmestelle vorliegt, wird die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle zur Berechnung des Entlastungskontingents herangezogen. Diese basiert entweder auf den Ablesungen der jeweiligen Entnahmestellen oder, bei neuen Entnahmestellen, auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Entnahmestellen. Als aktuelle Jahresverbrauchsprognose gilt diejenige, die dem Lieferanten bei der Berechnung des Kontingents vorliegt.

10. Welche anderen Hilfen müssen kumuliert betrachtet werden, wenn ein Unternehmen seinen Höchstförderbetrag (> 2 Mio. Euro) abschätzen will (§2 Nr. 4 EWPBG/§ 2 Nr. 5 StromPBG)?

Die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG beziehen sich auf die in § 2 Nr. 5 StromPBG/§ 2 Nr. 4 EWPBG definierte Entlastungssumme. Neben den Entlastungsbeträgen nach dem EWPBG, dem EWVG und dem StromPBG sind auch Beihilfen auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm zu kumulieren. Darüber hinaus sind alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind, zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt.

11. Woher weiß ich, wie viel ich entlastet werde? Wer muss mich informieren?

Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Versorgungsvertrag mit einem Gas- oder Wärmelieferanten abgeschlossen haben, werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Gaslieferanten über ihre Entlastung informiert. Dies betrifft Haushalte in Einfamilienhäusern, die mit Gas oder Wärme versorgt werden, und solche in Mehrfamilienhäusern, die mit einer eigenen Gasetagenheizung beheizt werden.

Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher Ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Erdgas in kommenden Monaten ersehen.

Darüber hinaus teilt der Versorger weitere Informationen mit, aus denen sich die Einzelheiten der Entlastung ergeben, so etwa den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis pro Kilowattstunde Gas oder Wärme und den geltenden Referenzpreis, also den gebremsten Preis. Schließlich enthält die Mitteilung des Versorgers auch die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag.

In Mehrfamilienhäusern, die zentral mit Gas beheizt oder mit Wärme versorgt werden, erhält die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bzw. die oder der Vermietende als Letztverbraucher oder Wärmekunde die beschriebene Mitteilung seines Versorgers. Vermieterinnen und Vermieter sind dann ihrerseits verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen. Der oder die Vermietende informiert zugleich darüber, dass sie oder er die Entlastung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieterinnen und Mieter weiterreichen wird. In den Ausnahmefällen, in denen der oder die Vermietende zu einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung verpflichtet ist, teilt er oder sie zugleich die Anpassung und den geänderten Vorauszahlungsbetrag mit.

Ein Musterdokument für die Versorger für diese Informationspflichten finden Sie hier: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gaspreisbremse-und-soforthilfe.html>

Was ist der Unterschied zur Dezember-Soforthilfe?

Die sogenannte Dezember-Soforthilfe, die mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) umgesetzt wird, stellt eine einmalige Entlastung für den Monat Dezember dar. Hier entfällt zunächst der Dezember-Abschlag komplett. Davon profitieren kleine und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei Erdgas nach einem Standardlastprofil (SLP) abgerechnet werden oder die im Jahr nicht mehr als 1,5 Mio. kWh leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme verbrauchen, also zum Beispiel Haushalte und viele Handwerksbetriebe.

Von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren neben diesen Verbrauchergruppen außerdem größere und Großverbraucher. Sie werden bei Erdgas mit registrierender Leistungsmessung (RLM) abgerechnet und verbrauchen mehr als 1,5 Mio. kWh Gas oder Wärme im Jahr. Dazu gehören beispielsweise Industrieunternehmen. Außerdem greift die Preisbremse auch für zugelassene Krankenhäuser.

12. Umfasst „Wärme“ nur Fernwärme?

Nein. Vom Gesetz sind neben Fern- auch die Nahwärmeversorgungsunternehmen und Contractoren umfasst. Diese müssen die Entlastungen an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben.

13. Lohnt es sich Gas zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Ja. Es lohnt sich trotz der Preisbremsen Gas bzw. Wärme einzusparen, weil nur ein Teil des bisherigen Verbrauchs subventioniert wird. Für jede darüberhinausgehende Kilowattstunde Gas oder Wärme muss der hohe, ungedeckelte Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden. Wer zusätzlich Energie spart, profitiert umso mehr. Denn Jede eingesparte Kilowattstunde spart den höheren Arbeitspreis, der mit dem Versorger vertraglich vereinbart ist.

Es gibt jedoch eine Einschränkung: Ein negativer Gesamtrechnungsbetrag, also die Auszahlung über die Rückzahlung der Abschläge hinaus ist ausgeschlossen. Das heißt: Auch eine sehr hohe Verbrauchsreduktion wird nur bis zum Rechnungsbetrag Null angerechnet, man bekommt also nicht mehr zurück als man über die Abschlagszahlung tatsächlich für seinen Gasverbrauch bezahlt.

14. Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Energieversorgungsunternehmen automatisch. Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen grundsätzlich nichts tun; es muss kein Antrag auf Entlastung oder Ähnliches gestellt werden. Eine Ausnahme besteht lediglich für Verbraucherinnen und Verbraucher der ersten Gruppe (siehe oben), die RLM-Kunden sind. Sie müssen gegenüber dem Lieferanten oder Versorger die Voraussetzungen ihrer Zugehörigkeit zur ersten Gruppe (z.B. als soziale Einrichtung, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtung etc.) nachweisen, soweit sie das nicht schon im Rahmen der Dezember-Soforthilfe getan haben. Kleinere und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen ab 1. März 2023 automatisch niedrigere monatliche Abschläge bei ihren Versorgern. Größere Verbraucher wie Unternehmen müssen erst tätig werden, sofern ihre Entlastung gemäß EWVPG an sämtlichen Entnahmestellen zusammen monatlich 150.000 Euro übersteigt. Dann besteht eine Mitteilungspflicht bis spätestens zum 31. März gegenüber ihrem Lieferanten. Weitere Mitteilungspflichten ergeben sich u. a. bei Überschreitung einer Förderhöhe von 2 Millionen Euro sowie bei Lieferantenwechsel aus den §§ 21, 22 EWVPG.

Haben Kunden einen Gas- oder Wärmeliefervertrag, dessen Arbeitspreis unterhalb des Referenzpreises liegt (siehe Frage 3), erhalten sie von ihrem Versorger keine Entlastung. Wie hoch der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis ist, ist aus dem Liefervertrag ersichtlich oder kann beim Versorger nachgefragt werden. Eine Entlastung erhalten nicht nur Letztverbraucher, die Gas oder Wärme über eine Netzentnahmestelle beziehen. Verbraucher innerhalb von so genannten Kundenanlagen sind von der Gas- und Wärmepreisbremse ebenfalls erfasst. Hierin unterscheidet sich die Gas- und Wärmepreisbremse von der Strompreisbremse.

15. Was gilt für Mieterinnen und Mieter und Wohnungseigentümergeinschaften?

Mieterinnen und Mieter sind oft nicht direkt selbst Kunden beim Gas- oder Wärmeversorger. Kunden sind in diesem Fall die Vermieter, daher erhalten diese die Entlastung über den Versorger. Vermieterinnen und Vermieter (bzw. die Verwaltung im Fall einer WEG) müssen die Entlastungen aber an ihre Mieter weitergeben, und zwar im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. In bestimmten Konstellationen (siehe § 26 Absatz 2 EWVPG) müssen Vermieterinnen und Vermieter zudem die festgelegte Betriebskostenvorauszahlung senken. Für Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften gilt dasselbe im Verhältnis zu den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern.

16. Können einzelne Mieter bzw. Wohnungen eines Wohnungswirtschaftsunternehmens von den Entlastungen profitieren, wenn die Gesamtentlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. Euro beträgt?

Soweit Wohnungsunternehmen als „durchleitende Stellen“ für die Entlastungsmittel an ihre Mieter auftreten und keinen Wettbewerbsvorteil dadurch erhalten, dass sie einen Teil der Beihilfe einbehalten, finden die Höchstgrenzen des („Temporary Crisis Framework – TCF“) keine Anwendung. Soweit Wohnungsunternehmen aber selbst Beihilfen für eigene Mehrkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise erhalten, gelten die jeweiligen Höchstgrenzen je nach Förderstufe auch für sie.

17. Was ist, wenn ich zum Jahreswechsel 2022/2023 als Mieter in eine neue Wohnung (größer oder kleiner) umgezogen bin? Welche Jahresverbrauchsprognose wird zur Berechnung meines Entlastungskontingents herangezogen?

Sofern der Eigentümer der neuen Wohnung den Gasliefervertrag abgeschlossen hat, wird in der Regel die Jahresverbrauchsprognose von September 2022 des Energieversorgungsunternehmens der neuen Wohnung für die Berechnung des Entlastungskontingents herangezogen. Diese Jahresverbrauchsprognose kann sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und auch auf dem Vorjahresverbrauch des Vormieters basieren.

Sofern Sie als Mieter der neuen Wohnung einen neuen Gasliefervertrag abschließen (z.B. im Fall einer Etagenheizung) und Ihrem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose von September 2022 vorliegt, wird zur Berechnung des Entlastungskontingents die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle (d.h. die neue Wohnung) herangezogen. Diese Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers wird in Regel auf dem Vorjahresverbrauch des Vormieters oder Erfahrungswerten von vergleichbaren Wohnungen beruhen.

18. Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet. Werde ich dafür auch entlastet?

Ja. Wie neu errichtete Entnahmestellen berücksichtigt werden, hängt von ihrer Bilanzierung ab: Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Netzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose, die auf Erfahrungswerten vergleichbarer Letztverbraucher beruht. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent.

Wird die Entnahmestelle hingegen über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) bilanziert gilt folgendes: Alle Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 1. Januar 2021 angeschlossen waren, gehen voll in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für neue (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete) Entnahmestellen, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. Damit wird zum einen eine solide Basis für die Hochrechnung geschaffen. Außerdem dient diese Regel der Verhinderung von Missbrauch: Letztverbraucher sollen sich nicht dadurch besser stellen können, dass sie eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten, nur um anhand des laufenden Energieverbrauchs in 2023 entlastet zu werden. In Fällen in denen die Bilanzierung verändert wird (bspw. ein Wechsel vom

Standardlastprofil hin zu einem intelligenten Messsystem), finden die Regelungen für neue Entnahmestellen Anwendung.

Wird eine bestehende Entnahmestelle durch einen neuen Verbraucher genutzt, ist der vergangene Verbrauch der Entnahmestelle weiterhin maßgebend (vgl. Frage 4). Dies gilt beispielsweise bei der Nutzung bestehender Immobilien und deren Entnahmestellen durch neue Besitzer. Das Schätzverfahren für neu errichtete Entnahmestellen findet in diesen Fällen keine Anwendung.

19. Was ist, wenn ich im Verlauf des Jahres den Versorger wechsele?

Der Wechsel zu einem Anbieter oder in einen Tarif mit günstigerem Arbeitspreis lohnt sich auch mit der Gas- und Wärmepreisbremse. Wechsel sind weiterhin möglich und haben grundsätzlich keinen Einfluss auf das Entlastungskontingent und den dafür maßgeblichen gedeckelten Bruttoarbeitspreis von z.B. 12 ct/kWh bei Erdgas für private Haushalte und andere Verbraucher mit Standardlastprofil. Wenn jemand im Verlauf des Jahres 2023 den Gas- oder Wärmeversorger wechselt, darf der Versorger jedoch erst dann die Entlastung weitergeben, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin dem neuen Lieferanten eine Rechnungskopie des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt oder anders sichergestellt hat, dass für die Entlastung beim neuen Versorger das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt werden kann.

20. Wann treten die Regelungen in Kraft? Ab wann erhalte ich tatsächlich die Entlastung?

Das Gesetz tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, spätestens am 1. Januar 2023. Großverbraucher sowie Krankenhäuser werden direkt ab dem 1. Januar 2023 entlastet. Kleine und mittlere Verbraucher erhalten die Entlastung ab März 2023. Im März wird eine dreifache Entlastung gewährt, welche die Mehrbelastung in den Monaten Januar und Februar 2023 abfedern soll. Dafür wird im März den Verbraucherinnen und Verbrauchern der dreifache Entlastungsbetrag vom März gutgeschrieben. Änderungen in den Arbeiterpreisen im Januar oder Februar werden nicht berücksichtigt.

21. Wieso bekommen alle Gas und Wärme zu gedeckelten Preisen? Ist das sozial gerecht?

Für die Bundesregierung steht an oberster Stelle, dass gerade Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme schnell und spürbar entlastet werden. So empfiehlt es auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, deren Vorschläge mit den Preisbremsen umgesetzt werden. Diese Preisbremsen sind ein Instrument, über das Haushalte und KMU unkompliziert entlastet werden, da ihr Energieversorgungsunternehmen ihnen die Entlastung automatisch gutschreibt. Eine Erhebung über die Bedürftigkeit einzelner Verbrauchergruppen würde eine lange Vorlaufzeit und aufwändige Verfahren erfordern. Für den sozialen Ausgleich ist vorgesehen, dass die Entlastung ab einer bestimmten Einkommensschwelle zu versteuern ist. Die entsprechenden Regelungen werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt.

22. Und was ist, wenn ich mit Öl, Holz-Pellets oder anderen Brennmitteln heize?

Der Deutsche Bundestag hat mit einem Entschließungsantrag vom 14. Dezember 2022 die Bundesregierung aufgefordert, eine Härtefallregelung für Privathaushalte zur Entlastung bei der Nutzung von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (z.B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) einzurichten. So sollen die Mehrkosten bei diesen Energieträgern im Jahr 2022 abgedeckt werden, die über eine Verdopplung des Preisniveaus aus dem Jahr 2021 hinausgehen. Insgesamt stellt die Bundesregierung dafür bis zu 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Antragstellung, Verwaltung und Abwicklung der Hilfen sollen über die Länder erfolgen. Das BMWK befindet sich gegenwärtig in einem intensiven Abstimmungsprozess mit den Ländern, um schnellstmöglich die nötigen Voraussetzungen für eine zeitnahe Antragstellung zu schaffen.

23. Was passiert, wenn ich nicht zahlen kann, wird mir dann direkt der Anschluss gesperrt?

Mit der Gas- und Wärmepreisbremse wird die Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung sowie das Energiewirtschaftsgesetz geändert. Mit den neuen Regelungen wird es den Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich erleichtert, eine sogenannte Abwendungsvereinbarung zu schließen. In solchen Vereinbarungen verständigen sich die Energieanbieter mit den betroffenen Kundinnen und Kunden darauf, auf eine Energiesperre zu verzichten, wenn diese z. B. bestimmte Raten zahlen. Hierzu werden unter anderem Hinweispflichten, Fristen, Inhalt und Zeitraum dieser Ratenzahlungsvereinbarungen an die aktuelle Energiepreiskrise angepasst. Künftig müssen die Kundinnen und Kunden z. B. schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Sperre durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen künftig verstärkt die Höhe der Rückstände mitbetrachtet werden muss. So muss der Rückzahlungszeitraum bei Rückständen von mehr als 300 Euro künftig in der Regel zwölf bis 24 Monate betragen. Auch Gründe, die eine Energiesperre unzumutbar machen, können künftig einfacher vorgebracht werden. Ein großes Problem war auch, dass bisher bei Zahlungsverzug häufig eine Vorauszahlung verlangt wurde und hierzu Prepaid-Zähler installiert wurden. Hierdurch saßen die Betroffenen jeweils automatisch im Kalten oder Dunkeln, wenn der gezahlte Betrag aufgebraucht war. Auch das soll künftig nicht mehr der Fall sein. Diese Regelungen sind nicht befristet.

Bis Ende April 2024 wird zusätzlich geregelt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zeitraum einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren und zumindest die laufenden Abschlagszahlungen weiter bedienen.

Ebenfalls bis Ende April 2024 wird es die Möglichkeit von Abwendungsvereinbarungen auch für Kundinnen und Kunden geben, die nicht in der Grundversorgung sind, sondern in anderen Verträgen. Damit bannen wir auch bei Verträgen mit Sondertarifen das Risiko, dass bei unverschuldetem Zahlungsverzug Verbraucherinnen und Verbraucher direkt gekündigt werden und in der Grundversorgung landen.

24. Was passiert, wenn mein Verbrauch im vergangenen Jahr niedriger war als bisher, weil ich beispielsweise mein Restaurant oder Hotel im Lockdown schließen musste?

Kleinere und mittlere Letztverbraucher, zu denen Restaurants und Hotels oft gehören, erhalten ab dem 1. März 2023 ein Kontingent in Höhe von 80% ihres im September 2022

prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis. Die Jahresverbrauchsprognose der Energieversorgungs-unternehmen vom September 2022, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen, auch den Vorjahresverbrauch (d.h. das Jahr 2021 oder Teilabschnitte des Jahres). Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc., vergleichsweise niedrig war, kann der prognostizierte Verbrauch dadurch geringer ausfallen. Allerdings nehmen Energielieferanten in ihrer Verbrauchsprognose in der Regel eine – zumindest teilweise – Korrektur von Sondereffekten vor, um zu gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und dass ihre Beschaffung die tatsächliche Nachfrage auch in Zukunft deckt.

25. Was gilt für Versorger? Woher bekommen sie das Geld, um die Entlastungen an die Verbraucher weiterreichen zu können?

Gas- und Wärmeversorger, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, ihre Kundinnen und Kunden zu entlasten, haben in Höhe der Entlastungen einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Lieferant hat dabei einen Anspruch auf Vorauszahlung jeweils für ein Kalendervierteljahr.

Das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung der Erstattung findet unter Einbeziehung von PricewaterhouseCoopers (PwC) als Beauftragtem und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) statt und lehnt sich eng an das Verfahren der Dezember-Soforthilfe an. Der Beauftragte prüft die Identität des Antragstellers und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis einen Prüfbericht. Liegt dieser mit positivem Ergebnis vor, erfolgt die Auszahlung unter Einbindung der Hausbank des Versorgers über die KfW.

Ein Versorger, der eine Vorauszahlung erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten bis spätestens 30. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen. Hieraus können sich Nachzahlungen oder Rückforderungen ergeben. Der Endabrechnung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers beizulegen. Falls eine solche Endabrechnung nicht vorgelegt wird, sind sämtliche Vorauszahlungen zurück zu zahlen.

Das Portal zum Einreichen entsprechender Anträge von Energieversorgungsunternehmen ist über folgende Adresse erreichbar:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg.pdf?__blob=publicationFile&v=6. Eine FAQ-Liste zum Antragsprozess steht dort ebenfalls zur Verfügung.

26. Warum wird bei großen Verbrauchern (über 1,5 Mio. Kilowattstunden Jahresverbrauch) für die Berechnung des Entlastungskontingents auf den Verbrauch im Jahr 2021 abgestellt?

Das Referenzjahr 2021 wurde gewählt um sicherzustellen, dass Unternehmen, die im Jahr 2022 wegen steigender Energiepreise bereits Gas oder Wärme eingespart haben, nicht benachteiligt werden. Gleichzeitig soll das Abstellen auf das Referenzjahr 2021 eine Gleichbehandlung möglichst vieler Unternehmen gewährleisten. Je weiter das Referenzjahr zurückliegt, desto mehr Verbrauchsdaten dürften beispielsweise bei Neugründungen fehlen und Schätzungen notwendig machen.

Eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Bezugsjahres für Unternehmen mit vergleichsweise niedrigen Energieverbräuchen im Jahr 2021 würde zu einem sehr hohen administrativen Aufwand führen, den Energielieferanten zusätzlich zu leisten hätten und der die notwendige schnelle Umsetzung der Preisbremse gefährden würde. Darüber hinaus sind bei Fördersummen über 2 Millionen Euro die Vorgaben des Europäischen Beihilferahmens („Temporary Crisis Framework – TCF“) zu beachten, die ebenfalls für die Berechnung der Mehrkosten ausnahmslos auf das Jahr 2021 abstellen.

27. Gibt es weitere Hilfen für Unternehmen?

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die trotz der Soforthilfe im Dezember 2022 und der Strom- und Gaspreisbremse 2023/24 im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, sieht die Bundesregierung eine Härtefallregelung KMU vor. Der Bund stellt dafür Mittel von insgesamt bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung. Für die Festlegung der Einzelheiten der Härtefallhilfen sind die Länder zuständig, auch Antragstellung und Abwicklung der Hilfen erfolgen über die Länder. Das BMWK hat mit den Ländern die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Antragstellung in den Ländern nun zügig beginnen kann. In einigen Ländern ist dies bereits der Fall.

Zur Vermeidung von Insolvenzen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen stellt der Bund darüber hinaus ein Finanzvolumen von bis zu 8 Milliarden Euro zur Verfügung. Für Krankenhäuser ist daraus ein ergänzender Hilfsfonds in Höhe von bis zu 6 Milliarden Euro vorgesehen. Im Rahmen dieses Hilfsfonds gem. § 26 f KHG erhalten zugelassene Krankenhäuser weitere Direkterstattungen von Energiemehrkosten im Umfang von bis zu 4,5 Milliarden Euro sowie einmalige Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Deckung von Kostensteigerungen bei indirekten Energiekosten. Für den ergänzenden Hilfsfonds für stationäre Pflegeeinrichtungen sind bis zu 2 Milliarden Euro zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom vorgesehen.

Für soziale Dienstleister (Tagesangebote und Stationäre Einrichtungen der Rehabilitation und Teilhabe nach § 36a Abs.2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) gibt es Finanzhilfen in Form von Zuschüssen zu den Energiekosten des Jahres 2022. Weitere Informationen zum Hilfsfonds für soziale Dienstleister unter BMAS - Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe. [Link <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/hilfsfonds-des-bundes-fuer-rehabilitation-und-teilhabe.html>]

28. Welche Bürokratielast trifft Unternehmen und die Industrie?

Die Bundesregierung ist verpflichtet, Höchstgrenzen des europäischen Beihilferechts einzuhalten, will aber, vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission, die Bürokratielast so gering wie möglich halten.

Die Meldepflichten staffeln sich nach Umfang der voraussichtlich in Anspruch genommenen Entlastung: Sie sind am geringsten bei einer Gesamtentlastung aus Strom- und Gaspreisbremse unterhalb 2 Millionen Euro und am umfangreichsten, wenn Unternehmen Entlastungen in Höhe von bis zu 50, 100 oder 150 Millionen Euro bis Jahresende 2023 in Anspruch nehmen wollen.

Alle Unternehmen, deren Entlastung monatlich 150 000 Euro übersteigt, haben eine Mitteilungspflicht: Sie müssen bis 31. März 2023 ihren Lieferanten mitteilen, welche

voraussichtlichen Höchstgrenzen auf sie anwendbar sind und wie die Entlastungsbeträge auf verschiedene Anschlüsse verteilt werden sollten; zum Ende des Jahres müssen diese Unternehmen dann ihrem Versorger die endgültigen Höchstgrenzen mitteilen.

Unternehmen, die über 2 Millionen Euro Gesamtentlastung in Anspruch nehmen, haben erweiterte Mitteilungspflichten an den Versorger und die Prüfbehörde. Insbesondere muss die Prüfbehörde in einer Ex-Post-Überprüfung die Einhaltung des europäischen Beihilferechts nachvollziehen können, z.B. wenn Unternehmen als energieintensive Betriebe von höheren Entlastungen profitieren wollen.

29. Unternehmen erhalten viel staatliches Geld: Wie wird sichergestellt, dass Arbeitsplätze gesichert und geschützt werden?

Mit den Preisbremsen erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Erdgas- und Wärmekosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland und Europa, denn die massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme bedrohen die Existenz der Unternehmen. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzertand zu koppeln und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten.

Da gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht verfügen, Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen, gibt es einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären. Da auch verbundangehörige Unternehmen Einzelvereinbarungen schließen können und unterschiedliche Vereinbarungen in einem Verbund existieren können, kommt es auf das Einzelunternehmen an.

Unternehmen, die keine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, legen eine schriftliche Selbsterklärung über den Erhalt der Arbeitsplätze vor und verpflichten sich, 90% der Vollzeitäquivalente, gemessen zum Stichtag 1. Januar 2023, bis zum 30. April 2025 zu erhalten.

30. Dürfen die Unternehmen trotzdem Boni und Dividenden ausschütten?

Bei Unternehmen, die Förderungen ab einer Höhe von 25 Millionen Euro bekommen, gilt ein gestuftes Boni-Verbot für Mitglieder der Geschäftsleitung und von Aufsichtsorganen sowie ein Dividendenverbot. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 25 bis 50 Mio. € betrifft dieses Verbot nur Boni-Vereinbarungen, die nach dem 1. Dezember 2022 getroffen worden sind oder werden sollten. Bei einer Gesamtentlastung von über 50 Mio. € sind alle Boni-Vereinbarungen und auch die Ausschüttung von Dividenden betroffen. Das Verbot gilt für Boni und Dividenden für das Jahr 2023 unabhängig vom Datum der konkreten Auszahlung. Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Erklärung bis zum 31. März 2023 auf eine Entlastung über den genannten Schwellenwerten zu verzichten, und damit das Boni- oder Dividendenverbot zu vermeiden. Betroffen sind Einzelunternehmen und verbundene Unternehmen inklusive dem Konzernvorstand, soweit sie ihren Sitz in Deutschland haben und über 25 Mio. Euro Gesamtentlastung im Konzern erhalten, d.h. bei internationalen Konzernen der deutsche (Gesamt-)Vorstand, nicht aber die Geschäftsleitung der ausländischen Muttergesellschaft

31. Wann nimmt die in den Preisbremsengesetzen vorgesehene „Prüfbehörde“ ihre Arbeit auf?

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben der Prüfbehörde wird derzeit ein Vorschlag vorbereitet, der es ermöglichen soll, deren Aufgaben auch auf private Dritte zu übertragen. Durch diese Beleihung wird der Kreis derer, die für die Umsetzung der Preisbremsen in Frage kommen, um juristische Personen des Privatrechts erweitert. Das soll die stärkere Einbindung externen Sachverständigen ermöglichen, was für die zeitkritische Umsetzung der Preisbremsen von erheblicher Bedeutung ist. Der Abschluss des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens für die Beleihung ist zeitnah vorgesehen.

32. Kann die Entlastung auf bestimmte Beträge durch Letztverbraucher gedeckelt oder freiwillig ganz auf die Unterstützung verzichtet werden?

Ja, Letztverbrauchern steht es frei, auf die Entlastung zu verzichten oder sie entsprechend den eigenen Bedürfnissen zu deckeln. Dafür ist eine entsprechende Information an ihren Energielieferanten notwendig. Die Mitteilungspflichten passen sich dem selbst gesetzten Deckel entsprechend an.

33. Werden Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) subventioniert?

Ja. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ausschließlich diejenigen Gasmengen im Entlastungskontingent berücksichtigt werden dürfen, die auf den eigenen Wärme- und Strombedarf entfallen. Dafür sind allgemein anerkannte Regeln der Technik anzuwenden. Gas, das zur Erzeugung von Kondensationsstrom verwendet wurde, ist unabhängig von Eigenverbrauch oder Veräußerung nicht entlastungsfähig. Die Erdgaslieferanten müssen über die entsprechenden Mengen informiert werden. Ziel ist es, eine doppelte Förderung zu verhindern. Sofern KWK-Anlagen nicht ausschließlich für die Belieferung von Dritten verwendet werden, findet § 3 Absatz 5 EWPPBG keine Anwendung für die Entnahmestelle der betroffenen KWK-Anlage.

Betreiber von KWK-Anlagen, die Dritte mit Wärme beliefern, können ein Wärmelieferunternehmen im Sinne des EWPPBG sein und gegenüber ihren Kunden eine Verpflichtung haben, die Entlastung nach EWPPBG zu gewähren. Das Strompreisbremsengesetz sieht keine Entlastung innerhalb von Kundenanlagen vor.

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK-Anlagen) werden als Teilmenge aller KWK-Anlagen betrachtet und ebenfalls entlastet. Für Kälte-Lieferungen an Dritte sind keine spezifischen Regelungen oder Korrekturen des Entlastungskontingents vorgesehen.

34. Werden auch Gaskraftwerke subventioniert?

Kommerziell betriebene Gaskraftwerke erhalten kein vergünstigtes Kontingent, damit die Stromerzeugung aus Erdgas nicht ansteigt.

35. Können Letztverbraucher oder Wärmekunden, die über mehrere Entnahmestellen beliefert werden, ihren Entlastungsbetrag auf diese Entnahmestellen verteilen?

Warum ist das so?

§ 8 Absatz 1 Satz 2 EWPBG ermöglicht es einem Letztverbraucher, der über mehrere Entnahmestellen beliefert wird, den Entlastungsbetrag durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen zu verteilen. Für Wärmekunden sieht dies § 15 Absatz 1 Satz 2 EWPBG ebenfalls vor. Die Aufteilung der Entlastung auf spezifische Entnahmestellen erhöht für Unternehmen mit mehreren Entnahmestellen (in der Regel Unternehmen mit mehreren Betrieben) die Einsparanreize. Die Möglichkeit, die Entlastung auf mehrere Entnahmestellen zu verteilen, erlaubt es Unternehmen, innerhalb ihrer Betriebsstätten dort Gas und Wärme einzusparen, wo dies am effizientesten ist. Durch diese gewonnene Flexibilität dürfte der Gas- und Wärmeverbrauch insgesamt sinken.

36. Wie wird möglichem Missbrauch vorgebeugt? Das heißt: Was passiert, wenn Energieversorger ihre Preise absichtlich und missbräuchlich hoch ansetzen, um von der Gaspreisbremse und der staatlichen Subvention zu profitieren?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Versorger und Energielieferanten sich an die geltenden Regeln halten. Daher sind auch Preiserhöhungen gegenüber den Endkunden zulässig, die die tatsächlich gestiegenen Beschaffungspreise weitergeben, eben weil die Beschaffungskosten für Unternehmen an den Strom- und Gasmärkten nach Beginn des russischen Angriffskriegs stark gestiegen sind.

Gerade weil die Beschaffungskosten seitdem so stark gestiegen sind und sich daher Verbraucherinnen und Verbraucher mit Ankündigungen von Preiserhöhungen konfrontiert sehen, ist es umso wichtiger, dass zum einen ausreichende Transparenz herrscht und über die Preise informiert wird und dass andererseits der Missbrauch ausgeschlossen wird.

Daher enthalten die Gesetze zur Gas- und Strompreisbremse die Regelungen zur Missbrauchskontrolle. Die Missbrauchskontrolle dient dazu, ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu unterbinden, also solche, die sich nicht durch steigende Beschaffungskosten rechtfertigen lassen.

Für die Gaspreisbremse ist das in § 27 geregelt. Energieversorgungsunternehmen ist die missbräuchliche Anwendung der Gaspreisbremse verboten. Insbesondere dürfen sie nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Arbeitspreise nicht einfach so erhöhen. Ausnahmen gibt es nur, wenn sie nachweisen, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, etwa weil die Beschaffungskosten deutlich gestiegen sind. Das muss das Unternehmen bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt selbst beweisen (Umkehr der Darlegungs- und Beweislast). Das Bundeskartellamt kann bei einer missbräuchlichen Anwendung das betroffene Unternehmen verpflichten, das missbräuchliche Handeln abzustellen oder dem Unternehmen auferlegen, Geld zu zahlen. Auch können wirtschaftliche Vorteile abgeschöpft werden.

Das Bundeskartellamt wird nach eigenem Ermessen prüfen, wenn es Preisanstiege gibt, die nicht aufgrund höherer Beschaffungskosten oder Netzentgelte zu erklären sind. Dies geschieht unabhängig von möglichen konkreten Widersprüchen der Verbraucher und Verbraucherinnen.

Zusätzlich hat das BMWK eine Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages (Differenzbetragsanpassungsverordnung) vorgelegt. Der Entwurf regelt die Höhe des maximalen Differenzbetrages für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere Beihilfen nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission (Temporary Crisis Framework (TCF)) erhalten. Für diese Unternehmen soll künftig ein maximal zulässiger Differenzbetrag (Arbeitspreis minus Referenzpreis) von 8 Cent pro Kilowattstunde Gas, Wärme oder Dampf gelten.

Die Verordnung soll ab dem 1. Mai 2023 gelten. Die Begrenzung des Differenzbetrages soll auf aktuelle Marktentwicklungen Rücksicht nehmen. Eine erste Überprüfung der Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages erfolgt deshalb spätestens zum 15. Juni 2023. Eine Anpassung der maximalen Höhe des Differenzbetrages kann bereits vorher erfolgen, sollte dies die Markt- und Datenlage nahelegen. Anschließend findet eine Überprüfung alle drei Monate statt, um auf die aktuellen Marktentwicklungen und Verbesserungen der Datenlage eingehen zu können.

Für Verbraucher heißt das: Grundsätzlich sind vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise. Die Bundesregierung kann und darf hier aus rechtlichen Gründen keine Rechtsberatung im Einzelfall durchführen- diese obliegt gemäß Gesetz den rechtsberatenden Berufen. Wichtig ist aber: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung einer erhobenen Forderung können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen wenden oder anderweitig rechtliche Beratung suchen.

37. Wie wird verhindert, das subventioniertes Gas weiterverkauft wird?

Leitungsgebundenes Erdgas kann von großen industriellen Verbrauchern (Kunden mit Registrierender Leistungsmessung RLM oder sogenannten Selbstbeschaffern) weiterverkauft werden. Diese Verbraucher erhalten aber kein subventioniertes Erdgas. Sie beziehen das Gas zum vereinbarten Preis vom Versorger bzw. beschaffen sich das Gas selbst im Großhandel.

Auch für diese Kunden gilt, dass sie lediglich eine Pauschalerstattung für die Preisdifferenz auf das Kontingent von 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs erhalten. Sie machen durch einen Weiterverkauf nur dann einen Gewinn, wenn der Verkaufspreis über dem eigenen Einkaufspreis liegt. Erdgas kann also nur zu den Einkaufskosten weiterverkauft werden und ist durch die Kosten des eigenen Verbrauchs begrenzt.

Ferner ist die Auszahlung negativer Guthaben ausgeschlossen. Demnach darf die Entlastung durch die Erdgaspreisbremse die entstehenden Erdgasverbrauchskosten nicht übersteigen. Das heißt, es wird bei einem sehr geringen Nettoverbrauch verhindert, dass diese die volle Erstattung der Preisdifferenz auf das Kontingent bekommen.

Auch im Falle eines Selbstbeschaffers wird der Nettoverbrauch nachvollziehbar sein, zum einen durch die Betrachtung des jeweiligen Bilanzkreises und zum anderen durch das notwendige Testat eines Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Arbeitsplatzhaltungspflicht. Für Unternehmen, die Entlastungen im Umfang von über zwei Millionen Euro erhalten, ist eine Pflicht zur Erhaltung von 90 Prozent ihrer Arbeitsplätze (gemessen an Vollzeitäquivalenten) in Deutschland bis April 2025 vorgesehen. Schließt das Unternehmen freiwillige Tarif- oder Betriebsvereinbarungen dazu ab, gilt diese 90 Prozent-Marke nicht starr.

38. Und was ist mit der angekündigten Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse ist in einem eigenen Gesetz geregelt. Dieses ist ebenfalls und parallel zur Gaspreisbremse am 15.12.2022 im Bundestag verabschiedet worden. Eine Liste häufig gestellter Fragen zur Strompreisbremse finden Sie hier:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Außerdem finden Sie eine solche Liste mit Fragen und Antworten zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen hier:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-abschoepfung-von-zufallsgewinnen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.